



HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Bad Colberg-Heldburg und Ummerstadt
sowie den Gemeinden Gompertshausen, Hellingen,
Schlechtsart, Schweickershausen und Westhausen



18. Jahrgang

Freitag, den 8. Februar 2013

Nr. 2

Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Helldburger Unterland“

Nächster Sonnabend-Sprechtag

Einwohnermeldeamt

02. März 2013
08.00 bis 10.00 Uhr

Bekanntmachung der Gemeinde Westhausen

Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Kronberg“ (WA 1) in der Gemeinde Westhausen

Der Gemeinderat beschließt, dass der Bebauungsplan, Az.: I/30-BP-06/10 (Wohngebiet „Am Kronberg“), genehmigt am 22.10.2010 durch das Landratsamt Hildburghausen, wie folgt geändert werden soll:

Änderung des Verlaufes der Anliegerstraße im WA 1 sowie die daraus resultierende geänderte Anordnung der geplanten Baugrundstücke.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in der Zeit vom 18.02.2013 bis einschl. 22.03.2013 während der Sprechzeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Westhausen im Bürgermeisteramt sowie während der Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Helldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, OT Heldburg, durchgeführt. Gleichzeitig wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass Anregungen und Bedenken vorgebracht werden können.

Beschluss vom: 14.01.2013

Beschluss-Nr.: Ö 05/01/13

Anzahl der anwesenden Mitglieder

des Gemeinderates: 7 von 9

Beschlussfähigkeit: ja

Abstimmungsresultat:

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeister:
gez. Riedel

-Siegel-

Bekanntmachung der Stadt Bad Colberg-Heldburg

Ergänzungssatzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Gebiet „Bärsbach“ im Ortsteil Bad Colberg

Die Stadt Bad Colberg-Heldburg erlässt auf Grundlage § 34 (4) 3 BauGB in Verbindung mit § 19 und 36 ThürKO nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 07.11.2012 folgende Satzung für das Gebiet

„Bärsbach“ im Ortsteil Bad Colberg

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Ergänzungssatzung gilt für das Gebiet „Bärsbach“ nördlich der Ortschaft Bad Colberg. Durch diese Ergänzungssatzung sollen die Flurstücke Nr. 157/3 und 170/1 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 158/3 und 158/4 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

(2) Der Geltungsbereich wird im Osten durch die Ortslage von Bad Colberg, im Süden und Westen durch landwirtschaftliche Fläche begrenzt, nördlich führt der Weg zum Friedhof am Ergänzungsgebiet vorbei.

(3) Die Grenzen sind im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1000 eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung (siehe Anlage 1: Lageplan).

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Die angrenzende Bebauung ist prägend für die geplante Bebauung und richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3

Verkehrsmäßige Erschließung

Die öffentlich rechtliche Erschließung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu regeln.

§ 4

Grünordnerische Festsetzungen

Die Realisierung der Ergänzungssatzung stellt bei dem zu bebauenden Grundstück einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar, der sich nicht vermeiden lässt.

Als Ausgleichsmaßnahmen sind folgende grünordnerische Festlegungen vorgesehen:

- befestigte Flächen (Zufahrten, Wege und Hofflächen) sind wasserdurchlässig auszuführen.
- als Ausgleich für die überbauten und versiegelten Flächen sind pro Baugrundstück mindestens 3 Bäume zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten.
- an den Grenzen zum Außenbereich sind gebietstypische Sträucher und Bäume zu pflanzen.

§ 5

Hinweis zu Bodenfunden

Gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz unterliegen Bodenfunde der unverzüglichen Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Außenstelle Steinsburgmuseum, Waldhaussiedlung 8 in 98631 Römheld.

§ 6

Inkrafttreten

Die genehmigte Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Colberg-Heldburg, 06.12.2012

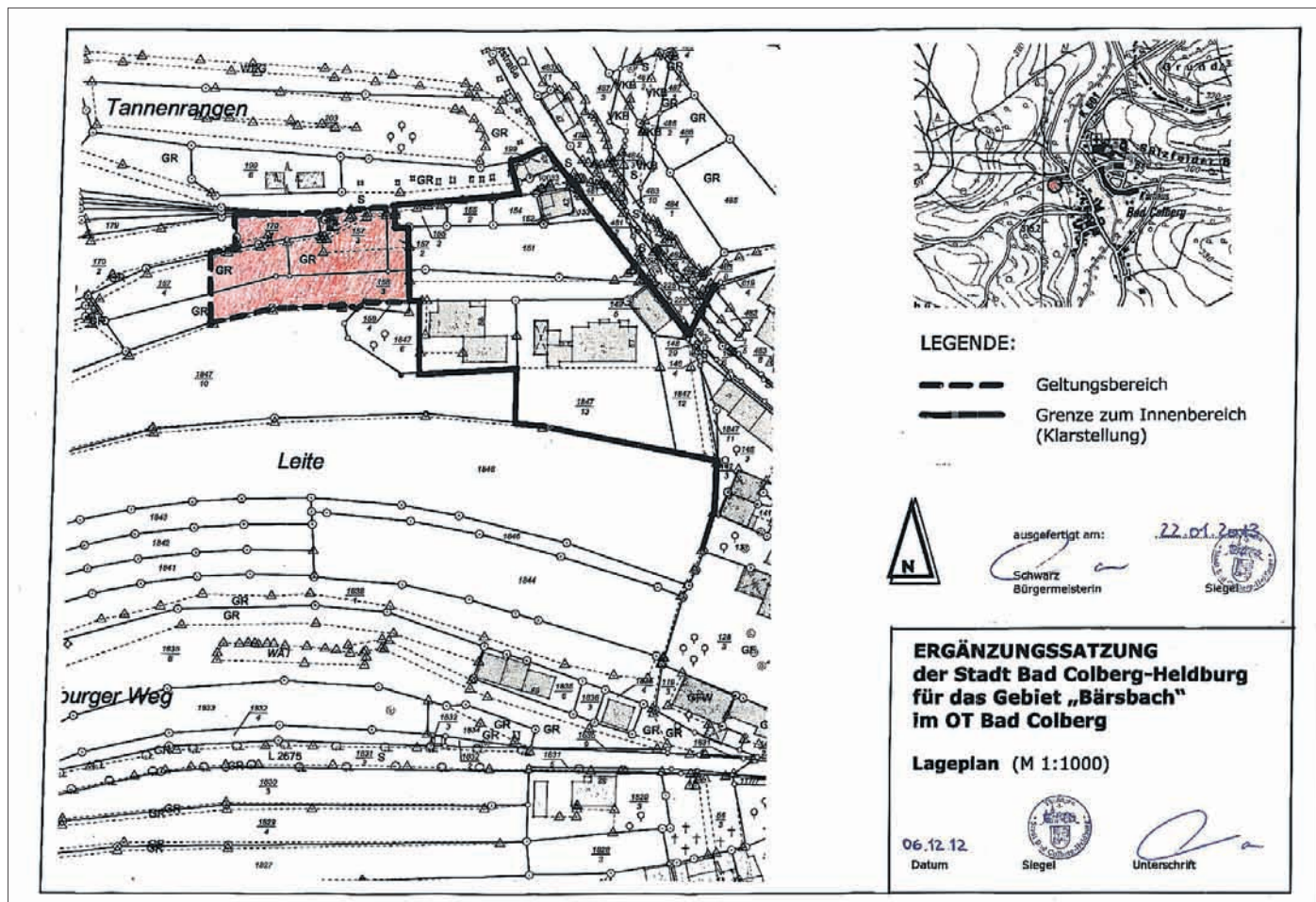
gez. Schwarz
Bürgermeisterin

Siegel

Ausgefertigt am: 22.01.2013

Schwarz
Bürgermeisterin

Siegel



Begründung zur Ergänzungssatzung

der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Gebiet „Bärsbach“ im Ortsteil Bad Colberg

1. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIEL

Durch die Einbeziehung der Flurstücke Nr. 157/3 und 170/1 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 158/3 und 158/4 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bad Colberg soll eine städtebauliche Abrundung erfolgen.

Baulücken stehen in der Ortslage nicht zur Verfügung bzw. zum Verkauf. Aus diesem Grund plant die Stadt Bad Colberg-Heldburg die Aufstellung einer Ergänzungssatzung und somit die Einbeziehung des im Lageplan dargestellten Geltungsbereiches in den Innenbereich von Bad Colberg.

Der dörfliche Charakter soll beibehalten werden. Das Ergänzungsgebiet soll sich harmonisch an den bestehenden Dorfkern angliedern.

Nach § 34 (4) 3 und (5) BauGB ist für die räumliche Ergänzung eine Satzung aufzustellen. Sie unterliegt der Anzeigepflicht gem. § 21 Abs. 3 ThürKO bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

2. SITUATIONSCHREIBUNG

Lage und Größe des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet befindet sich nördlich der vorhandenen Ortslage von Bad Colberg. Die Größe des Planungsgebietes umfasst ca. 1.900 m² und soll auf den Flurstücken Nr. 157/3 und 170/1 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 158/3 und 158/4 entstehen.

Die einzubeziehende Fläche ist durch die vorhandene Bebauung des angrenzenden Bereiches bereits geprägt.

Vorhandene Nutzung

Bei den betroffenen Flurstücken handelt es sich um private Grünflächen.

3. FLÄCHENBEDARF

Gesamtfläche: ca. 1.900 m²
überbaubare Fläche: ca. 1.900 m²

4. ERSCHLIEßUNG

Die öffentlich rechtliche Erschließung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu regeln.

5. VER- UND ENTSORGUNG

Die wasser- und schmutzwassertechnische Erschließung des Areals ist ebenfalls im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu regeln. Die Hauptver- und entsorgungsleitungen liegen in der Hauptstraße an.

Die Erschließung ist auf eigene Kosten herzustellen. Gegebenenfalls ist seitens der Vorhabenträger ein Teilerschließungsvertrag mit dem WAVH abzuschließen.

Unverschmutztes Oberflächenwasser ist in geeigneter Form auf dem Grundstück versickern zu lassen bzw. zur Gartenbewässerung zu sammeln.

6. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Die Realisierung der Ergänzungssatzung stellt einen natur-schutzrechtlichen Eingriff dar, der sich nicht vermeiden lässt. Als Ausgleichsmaßnahmen sind folgende grünordnerische Festlegungen vorgesehen:

- befestigte Flächen (Zufahrten, Wege und Hofflächen) sind wasserdurchlässig auszuführen,
- als Ausgleich für die überbauten und versiegelten Flächen sind pro Baugrundstück mindestens 3 Bäume zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten,
- an den Grenzen zum Außenbereich sind gebietstypische Sträucher und Bäume zu pflanzen.

a) <u>Bäume</u>	b) <u>Sträucher</u>	c) <u>Fassaden-</u> <u>begrünung</u>
Feldahorn	Feldahorn	Wilder Wein
Spitzahorn	Hainbuche	Efeu
Hainbuche	Hartriegel	Knöterich
Esche	Hasel	Clematis
Vogelkirsche	Weißdorn	Geißschlinge
Wildbirne	Liguster	Kletterrosen
Traubeneiche	Traubenkirsche	Spalierobst
Stieleiche	Schlehe	
Eberesche	Kreuzdorn	
Winterlinde	Hundsrose	
Bergulme	Salweide	
Obstbäume	Holunder	
in Sorten	Schneeball	

Hinweise auf Rechtsfolgen:

Verstöße wegen der Verletzung der in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, müssen innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Bad Colberg-Heldburg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemäß § 233 Abs. 2 BauGB wird auf die seit dem 01. Januar 2007 geltende neue Fristenregelung des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und
3. der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Colberg-Heldburg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Westhausen

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThKBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2006 (GVBl. 684), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), hat der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen in seiner Sitzung am 29.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung Westhausen, dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThKBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThKBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Westhausen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThKBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
 - a. die nach § 21 ThKBKG abzuhaltende Gefahrenverhütungsschau
 - b. die nach § 22 ThKBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 - c. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThKBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Westhausen zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Gefahrenverhütungsschau

- (1) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst
 - vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbe-sichtigung,
 - die Begehung des Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung,
 - Nachschauen ohne weitere Beanstandung,
 - Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung.

Kann eine Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, wird eine Gebühr für den tatsächlichen Zeit- und Fahrtaufwand je Mitarbeiter gemäß gültigem allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis des Freistaats Thüringen erhoben.

- (2) Zur Ermittlung der Gebühr werden die der Gefahrenverhütungsschau unterliegenden Objekte in die drei Kategorien A, B und C unterteilt. Die Einstufung der Objekte erfolgt gemäß der Anlage 3 zu dieser Satzung. Objekte, die nicht in der Anlage erfasst sind, werden durch die Gemeinde entsprechend ihrer Gefährdung vergleichbar eingestuft.
- (3) Die Gebühr besteht aus der Grundgebühr, die sich aus der Kategorie ergibt, der Begehungsgebühr, die sich aus der nutzbaren Fläche ergibt und einer Fahrtkostenpauschale für die An- und Abfahrt zum zu überprüfenden Objekt als Festgebühr.
- (4) Die nutzbare Fläche ist bei Gebäuden die Brutto-Grundfläche nach DIN 277 und bei Lagerplätzen usw. die Lagerplatzfläche einschließlich der Verkehrswege.
- (5) Für die Nachschau nach Mängelbeseitigung sowie für die Nachschau nach Fristablauf werden 50 % der Grundgebühr zuzüglich der Fahrtkostenpauschale erhoben.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Für Einsätze, die nicht unter § 3 fallen, werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Westhausen für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlen-säure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5

Schuldner

(1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenschildner sind für die Gefahrenverhütungsschau die in § 21 Absatz 2 ThBKG genannten Personen (Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte der Anlage) bzw. für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThBKG. Im übrigen ist Gebührenschildner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschildner nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kosten- und Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht

- a) für die Gefahrenverhütungsschau mit der Begehung des Objekts bzw. der Nachschau.
- b) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- c) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- d) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Gemeinde Westhausen ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.05.2007 außer Kraft.

Ausgefertigt am 17.01.2013

gez. E. Riedel

Bürgermeister

Gemeinde Westhausen

Westhausen, den 17.01.2013

-DS-

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Westhausen

Anlage Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen gemeindlicher Feuerwehren (Aufwendungsersatz)

Der Aufwendungsersatz (Tarif) für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren setzt sich aus den Personalkosten (1) und den Sachkosten (2) zusammen.

1. Personalkostentarif

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt in Höhe von:

für Einsatzleiter 25,00 € je Stunde
für Einsatzkräfte 18,00 € je Stunde

Soweit die Gemeinde den Verdienstausschlag oder fortgezahletes Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 1 und 2 ThBKG) erstatten muss, kann sie zusätzlich je Stunde den Betrag ansetzen, der dem für das Gemeindegebiet jeweils geltenden tariflichen Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe entspricht.

1.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThBKG werden 10,00 € je Stunde für einen ehrenamtlichen Feuerwehrbediensteten berechnet.

Für die An- und Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

1.3 Verpflegung

Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 2 Stunden, so sind die Kosten für eine, den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichten einfachen Erfrischung und Stärkung zu erstatten; je Einsatzkraft 3,00 €

1.4 Werkstattarbeiten durch Feuerwehrangehörige

25,00 € je Stunde

1.5 Gefahrenverhütungsschau

1. Grundgebühr

Kategorie nach Anlage

Grundgebühr in €

A 100
B 150
C 200

2. Begehungsgebühr

Brutto-Grundfläche in m² Begehungsgebühr in €

bis 500 100
501-1000 150
1001-2000 200
über 2001 300

3. Fahrtkostenpauschale:

Die Fahrtkostenpauschale beträgt 25 €.

2. Sachkostentarif

2.1 Sachkosten

Die Sachkosten beziehen sich auf die Benutzungsdauer nach § 4 Abs.3 der Feuerwehrsatzung. Beim Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1.1 Streckenkosten

Für Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.1.2. Kostensätze für Fahrzeuge und Anhänger

2.1.2.1 Feuerlöschfahrzeuge¹⁾

Tragkraftspritzenfahrzeuge 40,00 € je Stunde
Löschgruppenfahrzeuge 75,00 € je Stunde
Tanklöschfahrzeuge 75,00 € je Stunde
sonstige Feuerlöschfahrzeuge 75,00 € je Stunde

2.1.2.2	Sonderfahrzeuge¹⁾	
	Einsatzleitfahrzeuge/	
	Mannschaftstransportfahrzeuge	30,00 € je Stunde
	Rüst- und Gerätefahrzeuge	150,00 € je Stunde
	Hubrettungsfahrzeuge	175,00 € je Stunde
	Nachschubfahrzeuge/	
	Wechselladerfahrzeuge	30,00 € je Stunde
2.1.2.3	sonstige Fahrzeuge¹⁾	
	Personenkraftwagen	25,00 € je Stunde
	Lastkraftwagen	30,00 € je Stunde
	Zugmaschinen	10,00 € je Stunde
2.1.2.4	Feuerwehranhänger¹⁾	
	Tragkraftspitzenanhänger	30,00 € je Stunde
	FwA Rettungssatz	25,00 € je Stunde
	FwA Schlauch	20,00 € je Stunde
	FwA Schaum	20,00 € je Stunde
	sonstige Anhänger	25,00 € je Stunde
2.1.3	Fahrtkilometer	
	Für alle Fahrzeuge, welche unter den Punkten 2.1.2.1 bis 2.1.2.3 angegeben sind, werden pro tatsächlich angefallenen Fahrtkilometer 1,30 € in Rechnung gestellt.	
2.2	Gebühren für feuerwehrtechnisches Gerät bei Ausleihe	
2.2.1	Wasserführende Armaturen²⁾	
	Standrohr	10,00 €
	Verteiler	10,00 €
	Strahlrohr	5,00 €
	sonstige wasserführende Armaturen	5,00 €
2.2.2	Schläuche²⁾	
	D-Druckschlauch	5,00 €
	C-Druckschlauch	10,00 €
	B-Druckschlauch	12,00 €
	Saugschlauch	5,00 €
	Die Kosten erhöhen sich pro Gerät um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.	
2.2.3	Pumpen²⁾	
	Tragkraftspritze	20,00 €
	Schlammpumpe	12,00 €
	Tauchpumpe	10,00 €
2.2.4	Sonstige Feuerwehrgeräte²⁾	
	Motorkettensäge	10,00 €
	Notstromaggregat	20,00 €
	Be- und Entlüftungsgerät	20,00 €
	Beleuchtungssatz mit 2 Scheinwerfern	10,00 €
	Pressluftatmer	20,00 €
	Öl-Auffangbehälter	10,00 €
	Ölsperre Einweg	Tagespreis + 10 %
2.3	Kosten für Reparaturen/Reinigung	
	Die Kosten werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.	
2.4	Kosten für Verbrauchsmaterial	
	- Schaummittel	
	- Ölbindemittel	
	- Bioversal	
	- Benzin/Öl	
	- Füllung Atemschutz/Druckluftflaschen	
	- Sonstiges	
	werden zum Selbstkostenpreis der Gemeinde Westhausen zzgl. 10% für die Lagerung berechnet.	
2.5	Kosten für die Entsorgung	
	- Ölbindemittel	
	- Verbrauchsstoffe	
	werden zum Selbstkostenpreis der Gemeinde Gompertshausen berechnet.	
3.	Brandmeldeanlagen	
	Bei Fehlalarmierung, außerhalb des Gemeindegebietes Westhausen , ausgelöst durch eine Brandmeldeanlage wird ein pauschaler Satz in Höhe von 200,00 € erhoben.	

¹⁾ Kostensatz je Fahrzeug

²⁾ Gebühren pro Tag und Gerät bzw. Stück

Ausgefertigt am 17.01.2013
gez. Edgar Riedel
Bürgermeister
Gemeinde Westhausen
 Westhausen, den 17.01.2013

-DS-

Anlage 2

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Westhausen

Die Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Westhausen ergeben sich nach den Punkten 1. - 2.5 (ohne die Punkte 1.4/1.5) der Anlage 1 dieser Satzung.

Ausgefertigt am 17.01.2013

gez. E. Riedel

-DS-

Bürgermeister

Gemeinde Westhausen

Westhausen, den 17.01.2013

Anlage 3

Objekte

Kategorie

Beherbergungsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 8 der Thüringer Bauordnung mit mehr als 12 Betten	B
Büro- und Verwaltungsgebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m ²	B
Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder von einmaligem Kulturwert	B
Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangswohnheime für Spätaussiedler mit mehr als 12 Betten	B
Gewerbe-, Forschungs- und Industrieobjekte, wie	
- Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) und Lagerung von überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen dienen	C
- Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) und Lagerung von überwiegend brennbaren Stoffen dienen, einschließlich Industriebauten nach der Industriebaurichtlinie mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m ²	C
- Hochregallager mit mehr als 9 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)	C
- Lagerhallen, -gebäude, -plätze mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m ²	B
- Objekte und Anlagen nach der Störfall-Verordnung	C
- Objekte und Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Schutzstufe 2 nach der Biostoffverordnung bzw. Sicherheitsstufe 2 nach Gentechnik-Sicherheitsverordnung	C
- Objekte und Anlagen mit radioaktiven Stoffen ab der Gefahrengruppe II nach der Strahlenschutzverordnung und dem Atomgesetz	C
Großgaragen nach der Thüringer Garagenverordnung	A
Heime, wie Alten-, Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Pflegeheime mit mehr als 12 Betten	B
Hochhäuser im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Thüringer Bauordnung	C
Kindertagesstätten	A
Krankenhäuser im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 9 der Thüringer Bauordnung und Kurkliniken mit mehr als 12 Betten	C

Objekte **Kategorie**

Landwirtschaftliche Betriebe, die wegen ihrer Lage und Beschaffenheit besonders brandgefährdet sind mit einer Gesamtnutzfläche der baulichen Anlagen von mehr als 1600 m²

A

Museen, Ausstellungsgebäude, Bibliotheken mit einer Nutzfläche von mehr als 1000 m²

B

Schulen nach der Thüringer Schulbaurichtlinie

B

Sonderschulen und Werkstätten für behinderte Personen

B

Tunnelanlagen mit einer Länge von mehr als 400 m

C

Verkaufsstätten nach der Thüringer Verkaufsstättenverordnung

B

Versammlungsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 7 der Thüringer Bauordnung

C

Ausgefertigt am 17.01.2013

gez. E. Riedel

Bürgermeister

Gemeinde Westhausen

Westhausen, den 17.01.2013

-DS-

**Satzung über den Kostenersatz
und die Gebührenerhebung für Hilfe- und
Dienstleistungen
der Feuerwehr Westhausen**

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 29.10.2012 hat der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Westhausen beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 16.01.2013, Az.: 1-15-L/69-13 die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Westhausen vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Westhausen geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Westhausen, den 17.01.2013

gez. Edgar Riedel

Bürgermeister

Gemeinde Westhaus

**Ende des amtlichen Teiles
der Verwaltungsgemeinschaft
„Heldburger Unterland“**

**Amtliche Mitteilungen
anderer Behörden**

Ländliche Entwicklung in Bayern

Verfahren Gauerstadt (Dorferneuerung)

Stadt Bad Rodach

Landkreis Coburg

Bamberg, den 18.01.2013

Information

Förderung privater Maßnahmen in der Dorferneuerung

Ende der Antragsfrist

Sehr geehrte Teilnehmerin,
sehr geehrter Teilnehmer,
die Dorferneuerung leistet einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung des ländlichen Raumes. Neben den öffentlichen Maßnahmen sind vor allem auch die Maßnahmen **privater Haus- und Grundeigentümer** von großer Bedeutung. Dadurch wird das Ortsbild attraktiver gestaltet und die Lebens- und Wohnverhältnisse werden verbessert. In der Dorferneuerung Gauerstadt wurde die Ausführungsanordnung erlassen.

Der neue Rechtszustand tritt demnach mit dem 01.05.2013 ein. Nach den aktuellen Dorferneuerungsrichtlinien können noch bis zu diesem Termin Anträge auf Förderung privater Baumaßnahmen gestellt werden.

Die neu zu beantragenden Baumaßnahmen müssen bis zum 01.05.2016 nicht nur fertig gestellt sein, sondern auch der Nachweis der Verwendung, d.h. die Zusammenstellung der Handwerker- und Baurechnungen (Datum des Eingangsstempels) beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken vorliegen.

Auskünfte hierzu erteilen Ihnen:

1. Der Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft Gauerstadt, Herr Joachim Heusinger, Telefon 0951/837-233
2. Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Sachgebiet F3 Dorferneuerung, Herr Kurt Lohwasser, Telefon 0951/837-436

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Heusinger

Der Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft

Gauerstadt

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Gz.: LD-A-A 7566-0

Bamberg, 18.01.2013

**Verfahren Gauerstadt (Dorferneuerung),
Stadt Bad Rodach, Landkreis Coburg**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken erlässt die folgende

Ausführungsanordnung:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplans wird angeordnet. Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt mit dem 01.05.2013 an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung:

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar geworden. Die Ausführung des Flurbereinigungsplans war deshalb anzuordnen.

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Rechtssicherheit des Grundstücksverkehrs und die Interessen der Beteiligten, alsbald über ihre neuen Grundstücke verfügen und entsprechende Dispositionen treffen zu können, lassen einen Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans nicht zu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann nur innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken in Bamberg, Nonnenbrücke 7 a, (Postanschrift: Postfach

11 01 64, 96029 Bamberg) einzulegen. Ein Widerspruch muss spätestens am letzten Tag der Frist einlaufen. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Ist über einen Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden worden, so kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten Anfechtungsklage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München (Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München; Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) schriftlich erhoben werden.

Die Anfechtungsklage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der Klage sowie allen weiteren Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Der Text der Ausführungsanordnung und die Bestandskarte können zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link „Ausführungsanordnung“ eingesehen werden (<http://www.ale-oberfranken.bayern.de/service/>).

gez.
Kießling
Baudirektor

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

Az.: 3-3-0223, Ord.-Nr. 253.03 Meiningen, den 22.01.2013
V/1/13

Öffentliche Bekanntmachung

Im Flurbereinigungsverfahren Heldburg, Landkreis Hildburghausen, Az.: 3-3-0223 wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 FlurbG

Frau Gertraude Heusinger
geboren am 13.07.1940
wohnhafte Untere Vorstadt 94
98663 Bad Colberg-Heldburg

als Vertreter bestellt für die unbekannteten Erben nach
Herrn Walter Max August Heusinger
und

Anna Lina Heusinger, geb. Weigand,
Geburts- und Sterbedaten unbekannt,

bezogen auf das Grundstück in der **Gemarkung Heldburg Flurstück 4028.**

Der Wirkungskreis umfasst die Vertretung in dem o. a. Flurbereinigungsverfahren. Die Bestellung bleibt so lange gültig bis sie von dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung aufgehoben wird.

Begründung:

Das aufgeführte Grundstück ist im Verfahrensgebiet des oben bezeichneten Flurbereinigungsverfahrens gelegen. Der Eigentümer ist aus dem Grundbuch nicht ersichtlich. Trotz umfangreicher Recherchen konnten Erben des Bucheigentümers nicht festgestellt werden.

Es wurden zwar mutmaßliche Erben ermittelt, diese legitimierten sich jedoch nicht durch einen Erbschein.

Ein Eigenbesitzer ist nicht vorhanden.

Die Flurbereinigungsbehörde ist demgemäß nach § 13 Abs. 2 Satz 2 FlurbG berechtigt, selbst einen Vertreter zu bestellen. Die Vertreterbestellung ist notwendig, damit die Interessen der unbekannteten Teilnehmer in den im Rahmen der Flurbereinigung stattfindenden Terminen und bei den durchzuführenden Maßnahmen berücksichtigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Knut Rommel
Amtsleiter

DS

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

Az.: 3-3-0223, Ord.-Nr. 398.04 Meiningen, den 22.01.2013
V/2/13

Öffentliche Bekanntmachung

Im Flurbereinigungsverfahren Heldburg, Landkreis Hildburghausen, Az.: 3-3-0223 wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 FlurbG

Herr Robert Beyer
geboren am 31.10.1951,
wohnhafte Riether Straße 23
98663 Hellingen

als Vertreter bestellt für die unbekannteten Erben nach
Emil Öhrl

Geburts- und Sterbedaten nicht bekannt,
Ida Öhrl

Geburts- und Sterbedaten nicht bekannt
und

Emmy Caroline Muselmann, geb. Öhrl
geb. am 30.05.1914, verst. am 11.05.2001,
zuletzt wohnhaft in 97508 Grettstadt.

bezogen auf die Grundstücke in der **Gemarkung Heldburg Flurstücke 1659 und 2047.**

Der Wirkungskreis umfasst die Vertretung in dem o. a. Flurbereinigungsverfahren. Die Bestellung bleibt so lange gültig bis sie von dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung aufgehoben wird.

Begründung:

Die aufgeführten Grundstücke sind im Verfahrensgebiet des oben bezeichneten Flurbereinigungsverfahrens gelegen. Der Eigentümer ist aus dem Grundbuch nicht ersichtlich. Trotz umfangreicher Recherchen konnten Erben des Bucheigentümers nicht festgestellt werden.

Es wurden zwar mutmaßliche Erben ermittelt, diese legitimierten sich jedoch nicht durch einen Erbschein.

Ein Eigenbesitzer ist nicht vorhanden.

Die Flurbereinigungsbehörde ist demgemäß nach § 13 Abs. 2 Satz 2 FlurbG berechtigt, selbst einen Vertreter zu bestellen. Die Vertreterbestellung ist notwendig, damit die Interessen der unbekannteten Teilnehmer in den im Rahmen der Flurbereinigung stattfindenden Terminen und bei den durchzuführenden Maßnahmen berücksichtigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Knut Rommel
Amtsleiter

DS

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

Az.: 3-3-0223, Ord.-Nr. 426.02 Meiningen, den 22.01.2013
V/3/13

Öffentliche Bekanntmachung

Im Flurbereinigungsverfahren Heldburg, Landkreis Hildburghausen, Az.: 3-3-0223 wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 FlurbG

Herr Robert Beyer
geboren am 31.10.1951,
wohnhafte Riether Straße 23
98663 Hellingen

als Vertreter bestellt für die unbekannteten Erben nach
Amanda Röser, geb. Machlet

geboren am 07.04.1891,
verstorben am 25.01.1956 in Hildburghausen

bezogen auf das Grundstück in der **Gemarkung Heldburg Flurstück 1840/3.**

Der Wirkungskreis umfasst die Vertretung in dem o. a. Flurbereinigungsverfahren. Die Bestellung bleibt so lange gültig bis sie

von dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung aufgehoben wird.

Begründung:

Das aufgeführte Grundstück ist im Verfahrensgebiet des oben bezeichneten Flurbereinigungsverfahrens gelegen. Der Eigentümer ist aus dem Grundbuch nicht ersichtlich. Trotz umfangreicher Recherchen konnten Erben des Bucheigentümers nicht festgestellt werden.

Es wurden zwar mutmaßliche Erben ermittelt, diese legitimierten sich jedoch nicht durch einen Erbschein.

Ein Eigenbesitzer ist nicht vorhanden.

Die Flurbereinigungsbehörde ist demgemäß nach § 13 Abs. 2 Satz 2 FlurbG berechtigt, selbst einen Vertreter zu bestellen. Die Vertreterbestellung ist notwendig, damit die Interessen der unbekanntem Teilnehmer in den im Rahmen der Flurbereinigung stattfindenden Terminen und bei den durchzuführenden Maßnahmen berücksichtigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meinungen, Frankental 1, 98617 Meinungen einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. *Knut Rommel*
Amtsleiter

DS

Ende der amtlichen Mitteilungen anderer Behörden

Andere Informationen und Mitteilungen

Einladung

zur Mitgliederversammlung der Waldgenossenschaft „Fußberg“

Gemäß § 7 der Satzung der Waldgenossenschaft Fußberg ergeht hiermit nachfolgende Bekanntmachung:

Die Jahresversammlung der Waldgenossenschaft Fußberg wird
am 15. Februar 2013 ab 19.30 Uhr

im Gemeindehaus, Dorfstraße 1 in Albingshausen durchgeführt. Hierzu sind alle Mitglieder der Waldgenossenschaft bzw. deren Beauftragte (Vertretungsvollmacht ist vorzulegen) deren Anteilseigentum zur Waldgenossenschaft gehört, eingeladen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bericht des Vorstandes und Kassenwarts zum Geschäftsjahr 2012/2013
5. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes und Kassenwarts zum Geschäftsjahr 2012/2013
6. Beratung/Festlegungen zur weiteren Bewirtschaftung des Waldgenossenschaftsbestandes im lfd. Geschäftsjahr
7. Anfragen, Mitteilungen, Sonstiges

Wichtiger Hinweis:

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung gem. § 48 Abs. 4 Satz 1 bzw. gem. § 48 Abs. 5 Satz 3 und 4 ThürWaldG **nicht beschlussfähig** ist, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sofort **eine weitere Mitgliederversammlung** gem. § 48 Abs. 5 Satz 4 und 5 in Verbindung mit § 48 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürWaldG durchzuführen. Diese ist dann **unabhängig** von den erschienenen und vertretenen Mitgliedern beschlussfähig.

Wem es nicht möglich ist, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dem wird empfohlen, sich durch ein anderes Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

gez. *Schumann, Hartmut*
Vorsitzender der WG „Fußberg“

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Ummerstadt

Gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Ummerstadt ergeht hiermit nachfolgende Bekanntmachung:

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ummerstadt wird durchgeführt

am Freitag, den 01.03.2013, um 19.30 Uhr in der Rathausgaststätte (Weinstube) in Ummerstadt.

Hierzu sind alle Eigentümer (bzw. deren Beauftragte mit Vertretungsvollmacht) eingeladen, deren bejagbare Flächen zur Jagdgenossenschaft Ummerstadt gehören.

Die Versammlung ist nicht öffentlich. Die Eigentumsnachweise für die bejagbaren Flächen sind mitzubringen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
 2. Feststellung der Tagesordnung
 3. Verlesung des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2012
 4. Bericht des Jagdvorstehers
 5. Bericht des Revierförsters
 6. Bericht der Jagdpächter
 7. Kassenbericht / Haushaltsplan
 8. Kassenprüfbericht
 9. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts - Beschluss
 10. Beschlussfassung Verwendung Reinerlös
 11. Beschlussfassung Verwendung Rücklage
 12. Beschlussfassung über die Vergabe der Jagdpacht des GJB I
 13. Beschlussfassung über die Vergabe der Jagdpacht des GJB II
 14. Sonstiges/Anfragen
 13. Jagdessen
- Änderungen bzw. Anträge zur Tagesordnung sind auf der Grundlage der Satzung der Jagdgenossenschaft möglich.

Ummerstadt, 23.01.2013

gez. *Bardin*
Jagdvorsteher

Die VG informiert:

Der Wettkampf um den Pokal der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ der Freiwilligen Feuerwehren der Städte und Gemeinden des „Heldburger Unterlandes“

Termin: **11. Mai 2013 ab 13:30 Uhr**
findet in diesem Jahr aus Anlass

**des 125. jährigen Feuerwehrjubiläums
der Feuerwehr Poppenhausen**

in der Gemeinde Hellingen, Ortsteil Poppenhausen statt.

Ausführender Veranstalter ist die FFW Poppenhausen.

Örtlichkeit: Platz am Vereinsheim, Straße nach Einöd.

Als Wettkampfdisziplin wird ein Löschangriff

- nass - männlich;

- nass - Jugend

ausgetragen.

Beide Löschangriffe werden **nur mit „neuer“ Tragkraftspritze** (Herstellungszeitraum nach 1990) ausgeführt.

Es kann im Bedarfsfall eine solche Pumpe bereitgestellt werden, bitte auf der Rückmeldung vermerken!

Es gelten die Wettkampfbestimmungen für die Disziplinen „Löschangriff“ für Landes-, Regional- und Qualifikationswettbewerbe im Zuständigkeitsbereich des Thür. Feuerwehrverbandes vom 15.12.1995.

Alle Einwohner und Gäste sind zu dieser Veranstaltung

recht herzlich eingeladen.

Im Auftrag

gez. *Pappe*
Ordnungsamt

Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite.

An die Feuerwehren des Heldburger Unterlandes:
Betrifft:

Teilnahmeerklärung

für den Wettkampf am 11. Mai 2013 ab 13:30 Uhr in Poppenhausen

Bitte teilt Eure Teilnahme am Pokalwettkampf umgehend nach dieser Veröffentlichung der FFW Poppenhausen, Herrn Ullrich Götz, OT Poppenhausen, Dorfstraße 10, 98663 Hellingen oder per Mailzustellung an ullrichgoetz@gmx.de oder Handy 0173 5657 561 oder an die VG, post@vg-heldburgerunterland.de mit.

Die Meldung soll wie folgt aussehen:

Name der Feuerwehr

Gemeinde

Verantwortlicher
Ansprechpartner der Feuerwehr:

Telefonische Erreichbarkeit / Mailadresse:

Anzahl der teilnehmenden Mannschaften für

Löschangriff nass - männlich Mannschaft(en)

Löschangriff nass - Jugend Mannschaft(en).

Die Wettkampfbestimmungen für die Disziplinen „Löschangriff“ für Landes-, Regional- und Qualifikationswettbewerbe im Zuständigkeitsbereich des Thür. Feuerwehrverbandes vom 15.12.1995 sind bekannt und werden angewendet.

Unterschrift Feuerwehrverantwortlicher

Thüringer Preis zur Förderung der Baukultur 2012

Die Stiftung Baukultur Thüringen vergab am 11. Dezember 2012 zum vierten Mal den „Thüringer Preis zur Förderung der Baukultur“. Nach der Vorprüfung im Juni 2012, wurden 59 Bewerbungen zur entscheidenden Jurysitzung zugelassen.

Unter den ersten 15 nominierten Preisträgern war auch der „Arbeitskreis Historisches Bauen“ der Initiative Rodachtal.

Die Initiative Rodachtal e.V. wurde 2001 unter dem Motto „es wächst zusammen, was zusammen gehört“ durch den grenzübergreifenden Zusammenschluss von bayerischen und thüringischen Gemeinden und Städten im Landkreis Coburg und Hildburghausen mit dem Ziel, die Region zu stärken, gegründet.

Mit der Idee „von unten nach oben“ wurden fünf ehrenamtliche Arbeitskreise aus Interessierten zu verschiedenen Themenbereichen gebildet, um Ideen aus der Bevölkerung aufzunehmen und umzusetzen.

Einer dieser Arbeitskreise ist der AK „Historische Bausubstanz“, in dem zahlreiche Ideen mit dem Ziel, die im Rodachtal noch weitgehend gut erhaltenen Ortskerne der Region zu stärken, entstanden sind. Der ländliche Raum im Gebiet der Initiative Rodachtal ist geprägt von Fachwerkdörfern und -städtchen mit überwiegend landwirtschaftlichen historischen Anwesen, Zwei- und Dreiseithöfen. Deren Erhalt, was für die Ortsbilder eine absolute Notwendigkeit ist, stellt durch den Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung eine große Herausforderung für die Eigentümer dar.

So ist das Ziel des Arbeitskreises, durch verschiedenste Maßnahmen und Projekte Leerstand und Verfall in den Ortskernen entgegen zu wirken und das Bewusstsein bei der Bevölkerung für die Einzigartigkeit der regionalen Baukultur zu wecken.

Hierzu hat der Arbeitskreis im Lauf der Jahre verschiedene Ideen entwickelt und umgesetzt: Ortsdokumentationen, Immobilienbörse, Baustoffbörse, Transparente Sanierungen, Ausstellungen, Publikationen, Lehmbauseminare, Flächenmanagement,...

Die Umsetzung all dieser Ideen und Projekte im Ehrenamt war und ist nur durch den engagierten, dauerhaften Einsatz der Arbeitskreismitglieder möglich. Der Arbeitskreis kommt mindestens einmal im Monat zusammen, hat neben immer wieder neuen Mitgliedern einen Stamm, die mit ihren Gemeinden von Anfang an dabei sind, was das Umsetzen auch längerfristiger Projekte sichert.

Auch wenn der Arbeitskreis am Ende den begehrten Preis nicht erhielt, war die Nominierung schon eine Auszeichnung. Die kontinuierliche und engagierte Arbeit des Gremiums verdient höchste Anerkennung!

Die Verbraucherzentrale Thüringen informiert

Energieschlupflöcher in 175 Haushalten aufgedeckt

Verbraucherzentrale zieht erste Bilanz ihres neuen Angebotes
Erfurt, 29.01.2013

Seit nunmehr 100 Tagen bietet die Energieberatung der Verbraucherzentralen die bundesweiten Energie-Checks an. Nach dem offiziellen Start am 25. September 2012 mit Bundeswirtschaftsminister Philipp Rösler und vzbv-Vorstand Gerd Billen, haben in Thüringen bereits 175 Haushalte die Chance genutzt, sich mit fachlich kompetenter und unabhängiger Hilfe einen Überblick über den eigenen Energieverbrauch und die Einsparmöglichkeiten zu verschaffen.

„Unsere Berater berichten, dass die meisten Ratsuchenden nach einem Basis-, Gebäude- oder auch Brennwert-Check fest entschlossen sind, die eine oder andere Maßnahme gleich umzusetzen“, erzählt Ramona Ballod, Energieexpertin der Verbraucherzentrale. „Das ist natürlich ein toller Erfolg für unser neues Angebot!“

So setzten Mieter, die sich für einen Basis-Check interessierten, beispielsweise umgehend schaltbare Steckerleisten oder energiesparende Lampen ein. Viele Eigenheimbesitzer, die sich für einen Gebäude-Check entschieden, erhielten durch den Kurzbericht weitere Handlungsempfehlungen zu aufwändigeren und kostenintensiveren Energiesparmaßnahmen, wie etwa den Austausch der Fenster, eine neue Heizung, eine Fassadendämmung oder die Installation einer Solaranlage. Bei der Entscheidung für solche Investitionen helfen die Energieberater der Verbraucherzentrale, z.B. mit einer Abschätzung der Wirtschaftlichkeit oder der Beurteilung von Handwerkerangeboten, weiter. Hierfür

Vermietung

Die Gemeinde Gompertshausen hat im Gebäude Dorfstraße 60 B in Gompertshausen ab 01.03.2013 gewerbliche Räumlichkeiten, zur Weiterbetreibung einer Gaststätte, zu vermieten.

Angaben zu den Räumlichkeiten:

Lage: Erdgeschoss - Dorfstr. 60 B, 98663 Gompertshausen

Räumlichkeiten: - Gastraum
- Küche
- Sonstige Räumlichkeiten (Büroraum, Abstellraum, Leergutraum, Sanitäräume)

Sonstige Angaben: - zentrale Heizungsanlage u. Warmwasserversorgung
- vorhandener Saal kann für Veranstaltungen angemietet werden

Interessenten können Anfragen an den Bürgermeister der Gemeinde Gompertshausen (Tel.: 036875/69826) bzw. an die Wohnungsverwaltung der VG Heldburger Unterland (Tel.: 036871/28810) richten.

gez. Bgm. Herr Sakautzky

empfiehlt Ramona Ballod nach dem Energie-Check ein Folgegespräch in der Beratungsstelle.

Die Energie-Checks werden vom Bundeswirtschaftsministerium gefördert. Je nach Wohnsituation bietet die Energieberatung verschiedene Checks an. Dank Förderungen zahlen Ratsuchende maximal 30 Euro. Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis sind die Checks kostenfrei.

Mehr Informationen zum Energiesparen bieten die Energieberater der Verbraucherzentrale - in einem persönlichen Gespräch in der nächstgelegenen Beratungsstelle oder bei Ihnen zu Hause. Beratung und Termine gibt es unter **0800 809 802 400** (kostenfrei). Eine Terminvereinbarung für eine Beratung in **Eisfeld, Heldburg, Hildburghausen, Masserberg, Römhild** oder **Themar** ist auch möglich unter **Tel.: 03686 616579**. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Für Rückfragen und nähere Informationen kontaktieren Sie bitte:

Ramona Ballod
Tel. 0361 55514-0
r.ballod@vzth.de,
www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

BSK-Malwettbewerb:

„Mit meinen Freunden durch das Jahr“ startet

Gleich zu Beginn des neuen Jahres startet wieder das große Malprojekt des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter, BSK e.V. „Mit meinen Freunden durch das Jahr „ lautet diesmal das Thema des Wettbewerbs, an dem sich wieder Kinder mit einer Körperbehinderung im Alter von 6 bis 13 Jahren beteiligen können. Das Bild sollte ausschließlich im Hochformat DIN A 4 gemalt werden. Bitte keine Bleistiftzeichnungen und Collagen einsenden. Aus den Einsendungen wählt die Jury des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. zwölf Monatsbilder und ein Titelbild für den Kalender „Kleine Galerie 2014“ aus. Der Einsendung sollen neben dem Originalbild mit Titelangabe auch ein kurzer Steckbrief und ein Foto des Künstlers/der Künstlerin (kein Passbild) beiliegen. Alle eingereichten Bilder bleiben Eigentum des BSK e.V. Einsendungen bis 5. April 2013 an: BSK e.V., „Kleine Galerie“, Altkrautheimer Straße 20, 74238 Krautheim. Alle weiteren Infos und den Steckbrief für die Teilnahme findet ihr unter www.bsk-ev.org/kleine-galerie-2014/ oder telefonisch unter: 06294/428143.

Im Auftrag
Peter Reichert
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.
Altkrautheimer Straße 20
74238 Krautheim

Tel.: 06294-4281-25
Fax: 06294-4281-29
www.bsk-ev.org

Stadt Ummerstadt

Liebe Kinder,
die Stadt Ummerstadt lädt euch
herzlich ein zu folgenden

Kinoveranstaltungen

in den Rathaussaal Ummerstadt:

02. März 2013 16.00 Uhr Die rote Zora

06. April 2013 16.00 Uhr Rio

Wir freuen uns auf Euer kommen!
Schöne Grüße von Christine Bardin.

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

- Bad Colberg-Heldburg OT Bad Colberg**
06.03. zum 78. Geburtstag Herr Gesell Herbert
23.03. zum 65. Geburtstag Herr Lautensack Erich
- Bad Colberg-Heldburg OT Gellershausen**
09.03. zum 75. Geburtstag Frau Müller Rosa
17.03. zum 74. Geburtstag Frau Müller Maria Louise
27.03. zum 82. Geburtstag Frau Kraußlach Lucie
- Bad Colberg-Heldburg OT Heldburg**
01.03. zum 80. Geburtstag Frau Höhn Irene
02.03. zum 71. Geburtstag Frau Großkunze Inge
02.03. zum 83. Geburtstag Frau Schubert Erika
05.03. zum 65. Geburtstag Frau Müller Monika
09.03. zum 70. Geburtstag Herr Heerdt Herbert
10.03. zum 78. Geburtstag Herr Schechinger Hans
17.03. zum 68. Geburtstag Herr Loßner Hermann
17.03. zum 68. Geburtstag Frau Sippel Renate
19.03. zum 68. Geburtstag Herr Petermann Hans-Günther
20.03. zum 89. Geburtstag Frau Düring Ida
22.03. zum 73. Geburtstag Frau Höllein Sigrid
22.03. zum 78. Geburtstag Frau Treybig Ingrid
23.03. zum 68. Geburtstag Herr Rüger Bernd
28.03. zum 81. Geburtstag Herr Oehrl Günter
29.03. zum 74. Geburtstag Herr Sauerbier Heinz
30.03. zum 67. Geburtstag Herr Stammberger Peter
30.03. zum 78. Geburtstag Herr Bauer Günther
31.03. zum 65. Geburtstag Herr Kaiser Herbert
- Bad Colberg-Heldburg OT Lindenau**
03.03. zum 68. Geburtstag Frau Moser Erika
11.03. zum 71. Geburtstag Frau Hellmundt Renate
16.03. zum 82. Geburtstag Frau Süße Ilse
22.03. zum 67. Geburtstag Frau Lady Marga
24.03. zum 75. Geburtstag Herr Lunz Peter
27.03. zum 75. Geburtstag Frau Appis Elfriede
30.03. zum 77. Geburtstag Frau Rutter Helga
- Bad Colberg-Heldburg OT Völkershausen**
24.03. zum 75. Geburtstag Herr Hanff Erich
- Gompertshausen**
02.03. zum 67. Geburtstag Frau Siebensohn Herta
28.03. zum 86. Geburtstag Herr Spieß Werner
- Hellingen OT Albingshausen**
08.03. zum 86. Geburtstag Herr Spindler Kurt
15.03. zum 82. Geburtstag Frau Spindler Herta
31.03. zum 78. Geburtstag Herr Erdenbrecher Friedhold
- Hellingen OT Käblitz**
14.03. zum 81. Geburtstag Herr Schmidt Waldemar
- Hellingen OT Poppenhausen**
20.03. zum 92. Geburtstag Frau Peißig Sophie
- Hellingen OT Rieth**
04.03. zum 76. Geburtstag Frau Roth Linda
05.03. zum 80. Geburtstag Herr Kojtschke Horst
15.03. zum 70. Geburtstag Frau Schumann Hannelore
17.03. zum 78. Geburtstag Frau Herold Julianne
19.03. zum 66. Geburtstag Frau Vey Hedi
25.03. zum 80. Geburtstag Frau Appis Elli
- Hellingen OT Hellingen**
02.03. zum 83. Geburtstag Frau Burkhard Johanna
08.03. zum 93. Geburtstag Herr Schüler Arno
11.03. zum 73. Geburtstag Frau Röder Anita
15.03. zum 79. Geburtstag Frau Büttner Hanni
16.03. zum 74. Geburtstag Frau Gafka Paula
25.03. zum 82. Geburtstag Herr Götz Gerhard
29.03. zum 77. Geburtstag Frau Städler Elisabeth
- Schlechtsart**
01.03. zum 66. Geburtstag Frau Müller Christel
06.03. zum 65. Geburtstag Herr Rosenbusch Peter
11.03. zum 91. Geburtstag Frau Elsner Gertraud
- Schweickershausen**
04.03. zum 74. Geburtstag Frau Prediger Anita
04.03. zum 87. Geburtstag Frau Klose Maria
- Ummerstadt**
05.03. zum 81. Geburtstag Frau Weis Edith
10.03. zum 79. Geburtstag Herr Florschütz Kurt
16.03. zum 67. Geburtstag Herr Baldauf Reiner

- 21.03. zum 75. Geburtstag Frau Greiner-Vetter Christa
 27.03. zum 80. Geburtstag Frau Chilian Hildegard
 31.03. zum 67. Geburtstag Herr Fischer Günter

Westhausen

- 05.03. zum 74. Geburtstag Frau Dreßel Edda
 10.03. zum 74. Geburtstag Herr Hellmann Roland
 14.03. zum 82. Geburtstag Frau Sondhauß Gerda
 19.03. zum 67. Geburtstag Frau Westphal Gerlinde
 20.03. zum 79. Geburtstag Frau Knauf Maria-Magdalena
 24.03. zum 74. Geburtstag Frau Bartenstein Brunhilde
 27.03. zum 88. Geburtstag Frau Leipold Gerda
 29.03. zum 82. Geburtstag Frau Neundorf Isolde



... zur Geburt

Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden die neuen Erdenbürger.



- | | |
|----------------------|------------|
| Jentsch, Albert | Westhausen |
| Schwab, Felizitas | Hellingen |
| Krämer, Noah Joachim | Heldburg |
| Eberlein, Max | Ummerstadt |
| Koch, Marcus | Käßlitz |



Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Herausgeber: VG „Heldburger Unterland“
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Herr Pappe
 Postfach 1121, 98661 Bad Colberg - Heldburg
 Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88
 E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: der jeweilige Verfasser des Beitrages
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 01.03.2013

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 15.03.2013